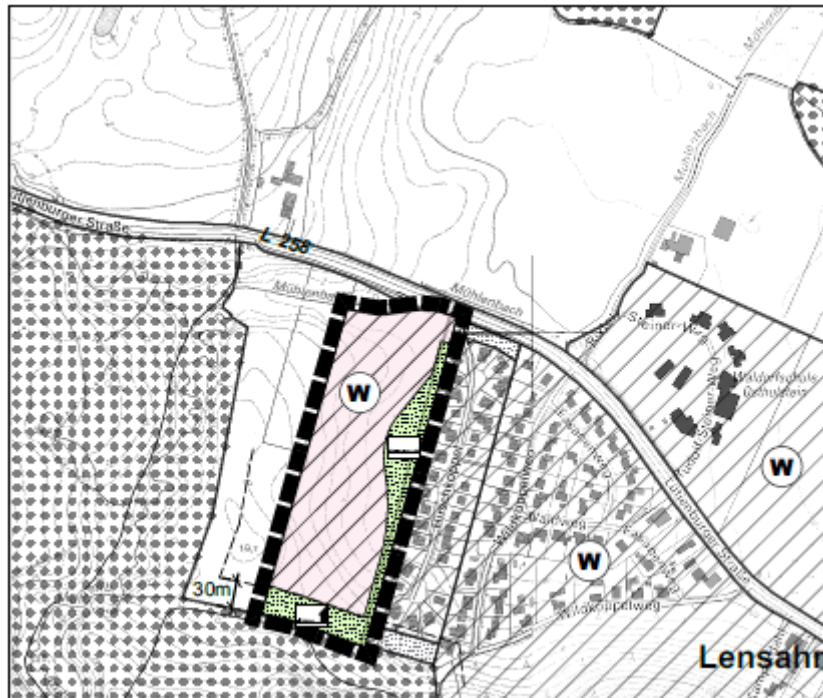


**Bekanntmachung der Gemeinde Lensahn**  
**Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lensahn**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.04.2018 beschlossene 24. Änderung des F-Planes der Gemeinde Lensahn für das Gebiet im Westen der Ortslage Lensahn, südlich der L 258 „Lütjenburger Straße“, westlich des Baugebietes „Hirschköpffel“, nördlich des Waldstücks „Voßgraben“ und östlich des Mühlenbachs mit Bescheid vom 31.07.2018, Az.: IV524-512.111-55.027 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 24. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Lensahn in 23738 Lensahn, Eutiner Str. 2, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „[www.lensahn.de/bauleitplanung](http://www.lensahn.de/bauleitplanung)“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lensahn, 21.08.2018

**Gemeinde Lensahn**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Klaus Winter**